

KREISSTADT DIETZENBACH

Droschkenordnung der Kreisstadt Dietzenbach



1. SATZUNG/ORDNUNG: Droschkenordnung

2. IN DER FASSUNG VOM: 27.07.1961

3. ZULETZT GEÄNDERT AM: 09.11.2001

4. BEKANNTGEMACHT AM: 20.11.2001

5. INKRAFTTRETEN: 01.01.2002

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bereitstellen von Kraftdroschken
- § 3 Ordnung auf den Droschkenplätzen
- § 4 Dienstbetrieb
- § 5 Funkgeräte
- § 6 Dienstkleidung
- §7 Ordnungswidrigkeiten
- §8-offen
- § 9 Inkrafttreten





Droschkenordnung

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Personenbeförderungsgesetzes vom

24. August 1965 (BGBI. I S. 906) und § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1971 (GVBI. S.118) wird verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) innerhalb der Stadt Dietzenbach.

§ 2 - Bereitstellen von Kraftdroschken

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen Kraftdroschken außerhalb zugelassener Droschkenplätze nur mit Erlaubnis des Magistrates der Stadt Dietzenbach bereitgestellt werden.

§ 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3 - Ordnung auf den Droschkenplätzen

- 1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- 2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschken frei. Sofern ein Fahrgast wünscht von einer anderen als der an erster Stelle der Reihe auf dem Droschkenplatz stehenden Kraftdroschke befördert zu werden, muss dieser Kraftdroschke von den übrigen Kraftdroschkenfahrern sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.

§ 4 - Dienstbetrieb

- 1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken sind unter Beachtung der Arbeitszeitvorschriften in einem Dienstplan zu regeln.
- 2) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 5 - Funkgeräte

- 1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- 2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.





3) Rundfunkgeräte dürfen bei Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

§ 6 - Dienstkleidung

Die Kleidung des Droschkenfahrers muss während des Fahrdienstes ordentlich. und sauber sein.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Droschkenordnung werden nach § 61 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§8-offen

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am 01. November 1970 in Kraft.



